

Allgemeine Einkaufsbedingungen der REFCO Manufacturing Ltd.



Acknowledged globally

1. Geltungsbereich

- 1.1 Diese Einkaufsbedingungen gelten für den gesamten Geschäftsverkehr zwischen REFCO und deren Lieferanten, auch wenn sie bei späteren Bestellungen oder Verträgen nicht erwähnt werden.
- 1.2 Zusätzliche oder abweichende Vereinbarungen zu diesen Einkaufsbedingungen, die zwischen REFCO und den Lieferanten getroffen werden, sind in dem Vertrag oder der Bestellung aufzuführen. Dies gilt auch zur Aufhebung dieser Bedingungen oder Aufhebung einzelner Punkte dieser Bedingungen. Eine schriftliche Bestätigung durch REFCO ist zwingend, um die Gültigkeit von abweichenden Vereinbarungen zu diesen Geschäftsbedingungen zu erlangen.
- 1.3 Rechte, die REFCO nach den gesetzlichen Vorschriften über diese Bedingungen hinaus zustehen, bleiben unberührt.

2. Vertrags- / Bestellabschluss und Vertrags- / Bestelländerungen

- 2.1 Eine Bestellung oder ein Vertrag wird erst verbindlich, wenn sie von REFCO schriftlich erteilt oder im Falle einer mündlichen Bestellung ordnungsgemäss schriftlich (per Brief, Email oder Fax) bestätigt wurde. Dasselbe gilt auch für Bestell- respektive für Vertrags-änderungen.
- 2.2 Bestellungen mit offensichtlichen Irrtümern sind für REFCO nicht verbindlich.
- 2.3 Zeigt sich bei der Durchführung einer Bestellung / eines Vertrages, dass Abweichungen von der ursprünglich vereinbarten Spezifikation erforderlich und zweckmässig sind, so hat der Lieferant REFCO unverzüglich zu informieren und Änderungsvorschläge zu unterbreiten. REFCO wird dem Lieferanten mitteilen, welche Änderungen er gegenüber der ursprünglichen Bestellung vorzunehmen hat.
- 2.4 Auftragsbestätigungen, Versandanzeigen, Frachtbrieft, Lieferscheine, Rechnungen und sonstige Schreiben des Lieferanten haben insbesondere die REFCO-Artikel-, Bestell- und Positions-Nummer sowie das Bestelldatum zu enthalten.

3. Lieferung

- 3.1 Der Lieferant hat die Vorgabe von REFCO für den Versand der Ware zu beachten. Insbesondere ist die Ware so zu verpacken, dass Transportschäden vermieden werden.
- 3.2 Verpackungsmaterialien sind nur in dem hierfür erforderlichen Umfang zu verwenden. Es dürfen nur umweltfreundliche, recycle fähige Verpackungsmaterialien benutzt werden (zum Beispiel keine Styroporkugeln oder ähnliches).
- 3.3 Der Lieferant hat die Verpackung mit der REFCO-Artikel-Nr., der Bestell-Nr., dem Bestelldatum und der Liefermenge zu kennzeichnen. Sämtlichen Lieferungen ist ein Lieferschein in doppelter Ausführung beizufügen.
- 3.4 Wenn die Kostenübernahme des Transportes durch REFCO vereinbart ist, obliegt die Organisation des Transportes bei REFCO. In diesem Fall hat der Lieferant REFCO zu informieren, unter Angabe von Gewicht und Dimension, wenn die Sendung zur Auslieferung bereit ist.
- 3.5 Die vereinbarten Lieferfristen und -termine sind verbindlich. Sofern für den Lieferanten erkennbar wird, dass die Lieferzeit nicht eingehalten werden kann, hat er REFCO unverzüglich schriftlich unter Angabe der Gründe und der Dauer der Verzögerung zu benachrichtigen. REFCO ist bei einer Verzögerung der Lieferung ohne Rücksicht auf ein Verschulden des Lieferanten zum Rücktritt der Bestellung / Vertrages berechtigt.

4. Umweltvorschriften

- 4.1 Der Lieferant garantiert, dass die für Herstellung, Transport, Betrieb und Entsorgung der Ware einschlägigen Umweltvorschriften, -richtlinien und -normen eingehalten werden. Der Lieferant verpflichtet sich für die Herstellung der Ware umweltverträgliche Stoffe und Produktionsverfahren zu verwenden.
- 4.2 Der Lieferant verpflichtet sich zur Einrichtung, Durchführung und Pflege eines Umwelt-Management-Systems, das den Standards ISO14001 entspricht. Sofern eine Zertifizierung vorliegt, ist die Zertifizierung regelmässig unaufgefordert REFCO vorzulegen.

5. Kinderarbeit

- 5.1 Der Lieferant bestätigt, dass bei der Produktion der an REFCO gelieferten Waren bestehende landesgesetzliche Regelungen von Kinderarbeit eingehalten werden. Sollte im Land des Lieferanten ein solches Gesetz nicht bestehen, dürfen bei der Produktion keine Kinder unter 15 Jahren beschäftigt werden. Das Mindestalter für gefährliche Arbeiten beträgt 18 Jahre.
- 5.2 Der Lieferant hat zu beachten, dass diese Bestätigung für den gesamten Produktionsprozess einschliesslich aller Vorstufen gilt und die Subunternehmer und Zulieferer einschliesst.

6. Preise und Zahlungen

- 6.1 Der in der Bestellung angegebene Preis ist bindend. Falls nichts anderes vereinbart, schliesst der Preis die Kosten für Verpackung und den Transport bis zu der von REFCO angegebenen Lieferadresse ein.
- 6.2 REFCO erhält die Rechnung in doppelter Ausführung. Rechnungen und Lieferscheine ohne REFCO-Artikel-, Bestell- und Positions-Nummer gelten mangels Bearbeitungsmöglichkeit als nicht eingegangen.
- 6.3 Die Zahlung erfolgt gemäss der Abmachung in der Bestellung. Falls nicht anderes vereinbart, erfolgt die Zahlung innert 30 Tagen netto oder 10 Tagen unter Abzug von 3% Skonto. Die Zahlungsfrist beginnt nach vollständiger Beseitigung allfälliger Mängel. Falls der Lieferant technische Zertifikate, Prüfprotokolle, Zeugnisse oder andere Unterlagen zur Verfügung zu stellen hat, setzt die Annahme der Ware auch den Erhalt dieser Unterlagen voraus.

7. Gefahrstoffe / CE-Konformität

- 7.1 RoHS und WEEE: Der Lieferant hat die Vorgaben der Richtlinien des Europäischen Parlaments bezüglich Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten (Restriction of Hazardous Substances – RoHS) und über Elektro- und Elektronik-Altgeräte (Waste from Electric and Electrical Equipment – WEEE) einzuhalten und im Lieferschein die RoHS-Konformität zu bestätigen.
- 7.2 REACH - Der Lieferant sichert zu, dass er die Anforderungen der EU bezüglich Chemikalienverordnung REACH in der jeweils gültigen Fassung einhält, insbesondere die Registrierung der Stoffe erfolgt ist.

Sollte die gelieferte Ware Stoffe enthalten, die auf der "Candidate List of Substances of very High Concern" ("SVHC-Liste") gem. REACH gelistet sind, ist der Lieferant verpflichtet, dies unverzüglich mitzuteilen. Die jeweils aktuelle Liste ist einsehbar unter: <https://echa.europa.eu/de/candidate-list-table>

Darüber hinaus dürfen die Produkte kein Asbest, Biozide oder radioaktives Material enthalten.

Sollten diese Stoffe in den an REFCO gelieferten Produkten enthalten sein, so ist REFCO dies schriftlich vor der Lieferung unter Angabe des Stoffes und der Identifikationsnummer (z.B. CAS) und einem aktuellen Sicherheitsdatenblatt des zu liefernden Produktes mitzuteilen. Die Lieferung dieser Produkte bedarf einer gesonderten Freigabe durch REFCO.

7.3 CE-Konformität - Die gelieferten Produkte müssen alle die das jeweilige Produkt betreffenden rechtlichen Vorschriften, Richtlinien und Normen erfüllen. Soweit für das Produkt eine Herstellererklärung oder eine Konformitätserklärung (CE) im Sinne der EG Maschinenrichtlinie erforderlich ist, muss der Lieferant diese erstellen und auf Anforderung unverzüglich auf eigene Kosten zur Verfügung stellen.

7.4 Im Falle der Verletzung der Pflichten aus Abs. 7.1, 7.2 und 7.3 wird auf Punkt 8 verwiesen.

8. Garantien und Mängelansprüche

- 8.1 Der Lieferant garantiert, dass die gelieferte Ware dem neuesten Stand der Technik, den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen, Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden entspricht. Über Bedenken, die der Lieferant gegen die von REFCO gewünschte Ausführung der Bestellung hat, ist REFCO unverzüglich schriftlich zu orientieren.
- 8.2 Die Ware hat den vereinbarten Spezifikationen und Zeichnungen zu entsprechen. REFCO hat dem Lieferanten erkennbare Mängel innerhalb von 2 Wochen nach Annahme der Ware und versteckte Mängel innerhalb von zwei Wochen nach deren Entdeckung anzuzeigen. Bei Sendungen, die sich aus einer Vielzahl gleicher Teile zusammensetzt, hat REFCO nur einen angemessenen Teil der Ware auf Mängel zu untersuchen. Sind einzelne Stichproben einer Sendung mangelhaft, so kann REFCO nach eigener Wahl die Annahme zurückweisen oder eine Aussonderung oder Reparatur der mangelhaften Teile bei REFCO vornehmen. Aufwände, welche durch mangelhafte Lieferungen durch Lieferanten entstehen, können durch REFCO geltend gemacht werden.
- 8.3 Der Lieferant ist verpflichtet, ein geeignetes Qualitätssicherungssystem zu unterhalten und die zu liefernde Ware entsprechend diesem System herzustellen und zu prüfen.

9. Produkthaftungspflicht

- 9.1 Der Lieferant ist verpflichtet, REFCO von Ansprüchen Dritter freizustellen, soweit er für den Produktfehler und den eingetretenen Schaden nach produkthaftungsrechtlichen Grundsätzen verantwortlich ist.
- 9.2 Im Rahmen dieser Freistellungspflicht hat der Lieferant REFCO insbesondere auch Aufwendungen zu erstatten, die sich im Zusammenhang mit einer von REFCO durchgeführten Warnungs-, Austausch- oder Rückrufaktion ergeben.
- 9.3 Der Lieferant ist verpflichtet, eine Produkthaftungspflicht-Versicherung mit einer für die Produkte angemessenen Deckungssumme abzuschliessen und aufrecht zu erhalten.

10. Schutzrechte Dritter

- 10.1 Der Lieferant garantiert, dass die Lieferung und Benutzung der Ware keine Patente, Lizenzen oder sonstige Schutz- und Urheberrechte Dritter verletzt.
- 10.2 Sofern REFCO oder deren Kunden aufgrund der Lieferung und Benutzung der Ware von einem Dritten wegen einer Verletzung solcher Rechte in Anspruch genommen wird, ist der Lieferant verpflichtet, REFCO von diesen Ansprüchen freizustellen.

11. Überlassung von Betriebsmittel

- 11.1 REFCO behält sich das Eigentum an Mustern, Modellen, Zeichnungen, Artwork, Werkzeugen, Software und sonstige Gegenstände vor, die dem Lieferanten von REFCO zur Herstellung der bestellten Ware oder aus sonstigen Gründen überlassen wurde.
- 11.2 Betriebsmittel, welche vom Lieferanten gegen Bezahlung durch REFCO zur Fertigung von Produkten hergestellt wurden, sind im Besitz von REFCO.
- 11.3 Betriebsmittel, welche im Besitz von REFCO sind, dürfen nur für die Produktion von REFCO-Bestellungen eingesetzt werden. Auf Verlangen müssen solche Betriebsmittel kostenlos an REFCO ausgehändigt werden. Der Lieferant ist verpflichtet Betriebsmittel, welche im Besitz von REFCO sind, sorgfältig zu behandeln und gesondert aufzubewahren.

12. Geheimhaltung

- 12.1 Im Hinblick auf die Zusammenarbeit zwischen REFCO und deren Lieferanten kann es sein, dass geheimhaltungsbedürftige Informationen, technische Vorgaben und technische Inputs weitergegeben werden. Um eine erforderliche Offenheit zu ermöglichen, garantiert der Lieferant:
 - Geheimhaltungsbedürftige Informationen technischer oder geschäftlicher Art und Unterlagen, welche der Lieferant erhält, nicht an Dritte weiterzugeben.
 - Die Weitergabe von Informationen technischer oder geschäftlicher Art und Unterlagen von REFCO an Dritte ist dem Lieferanten nur nach schriftlicher Genehmigung durch REFCO erlaubt.
 - Technische Erkenntnisse, welche durch Inputs von REFCO im Rahmen der Geschäftsbeziehung in die Produkte einfließen, dürfen nicht für Produkte für Dritte im Bereich Kälte / Klima weiterverwendet werden.
 - Muster oder sonstige Materialien, die dem Lieferanten von REFCO zur Verfügung gestellt werden, dürfen nur für die jeweils genannten Zwecke verwendet werden. Insbesondere dürfen solche Muster oder Materialien nicht an Dritte weitergegeben werden.

13. Schlussbestimmung

- 13.1 Als Gerichtsstand für Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung zwischen REFCO und dem Lieferanten werden die am Sitz der Firma von REFCO Manufacturing Ltd., Schweiz, zuständigen Gerichte bestimmt. REFCO ist auch zur Klageerhebung am Sitz des Lieferanten sowie an jedem anderen zulässigen Gerichtsstand berechtigt.